



SNAKEBITE

VELO-TRIAL-CLUB-LUZERN

Statuten

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 14.10.2012

Anmerkung: Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

Inhaltsverzeichnis:

1. Name und Sitz des Clubs	3
2. Zweck	3
3. Mitgliedschaft	4
4. Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
5. Organisation	6
6. Vorstand	8
7. Revisoren	10
8. Finanzen	11
9. Auflösung und Liquidation	11
10. Versicherung / Sicherheit	12
11. Schlussbestimmungen	12
12. Anhang / Mitgliederbeiträge	13

1. Name und Sitz des Clubs

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen « SNAKEBITE Velo-Trial-Club Luzern », nachfolgend SNAKEBITE VTCL genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

2. Zweck

Art. 2 Zweck

Der SNAKEBITE VTCL bezweckt die Förderung des Velo-Trial-Sports im Breiten- und Leistungssport. Die Freude an Sport und Spiel steht im Zentrum der Vereinsaktivitäten. Er pflegt die *Geselligkeit* und Kameradschaft unter den Mitgliedern.

Art. 3 Haltung

Der SNAKEBITE VTCL setzt sich dafür ein, dass der Velo-Trial-Sport natur- und umweltfreundlich ausgeübt wird. Die Einnahme von Dopingmitteln zur Leistungssteigerung wird abgelehnt und bekämpft.

Art. 4 Partei / Konfession

Der SNAKEBITE VTCL ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.

Art. 5 Verbandmitgliedschaften

Der SNAKEBITE VTCL ist Mitglied von Swiss Cycling und vom kantonalen Radsport- Verband.

3. Mitgliedschaft

Art. 6 **Mitgliederkategorien**

SNAKEBITE VTCL umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitgliedern
- Jugendmitglieder
- Passivmitgliedern
- Gönnermitgliedern
- Ehrenmitglieder

Art. 7 **Aktivmitglieder**

Aktivmitglieder sind alle natürlichen Personen ab dem Jahr, in welchem sie 16 Jahre alt werden und aktiv im Training und am Vereinsleben teilnehmen.

Art. 8 **Funmitglieder**

Funmitglieder sind Personen über 16 Jahre, welche gelegentlich mit dem Trailvelo unterwegs sind, gelegentlich das Trainingsgelände benützen und am Vereinsleben teilnehmen.

Art. 9 **Jugendmitglieder**

Zu der Mitgliederkategorie **Jugend** zählen Kinder bis und mit dem Jahr, in welchem sie 15 Jahre alt werden. Sie werden nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen.

Art. 10 **Passivmitglieder**

Passivmitglieder sind Mitglieder, welche nicht oder nicht mehr sportlich aktiv sondern am geselligen oder organisatorischen Teil des Vereinslebens teilnehmen.

Art. 11 **Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten zum Wohle des SNAKEBITE VTCL. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag.
Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung gewählt.

Art. 12 Gönnermitglieder

Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Und den Club finanziell mit dem Gönnerbeitrag unterstützen möchten.

Art. 13 Neumitglieder

Interessierte können dem Verein jederzeit nach Zustimmung durch den Vorstand beitreten.

Jugendliche und Aktivmitglieder bis zum vollendeten 18. Altersjahr benötigen zusätzlich die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Der Vorstand ist berechtigt, ein Beitrittsgesuch ohne Nennung von Gründen abzulehnen.

Art. 14 Austritt

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit in schriftlicher Form an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.

Art. 15 Vereinsausschluss

Mitglieder, welche ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Mitglieder, welche das Ansehen des Vereines schädigen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Diese entscheidet endgültig.

Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Nennung von Gründen aus dem Club ausschliessen. Dies bedingt die Einstimmigkeit des gesamten Vorstandes. (mit der Ausnahme, wenn das auszuschliessende Mitglied Teil des Vorstandes sein sollte)

Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 16 **Stimm- und Wahlrecht**

Alle Aktivmitglieder, Funmitglieder und Ehrenmitglieder haben volles Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen. Ebenfalls haben sie das Recht, Anträge zu stellen.

Die Gönnermitglieder haben das Recht, an den Versammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

Art. 17 **Pflichten**

Alle Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten und Reglemente zu befolgen, die Vereinsbeschlüsse und die Anordnungen der Vereinsleitung zu befolgen.

5. Organisation

Art. 18 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 19 **Cluborgane**

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

Art. 20 **Ordentliche GV**

Die ordentliche Generalversammlung bildet das oberste Organ des SNAKEBITE VTCL . Sie findet alljährlich innerhalb der nächsten 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Die Teilnahme an der o. GV ist für die Aktivmitglieder obligatorisch.

Art. 21 **Einberufung zur GV**

Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Alle Mitglieder werden schriftlich auf elektronischem Wege, mindestens 30 Tage vor der Versammlung, mit Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand eingeladen.

Art. 22 **Ausserordentliche Generalversammlung**

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch die Generalversammlung selber, durch den Vorstand oder durch einen Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden.

Sie muss mindestens 21 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.

Art. 23 **Geschäfte an der o. GV**

Die ordentliche Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu behandeln:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichts
 - a. Präsident
 - b. Sportkommission
3. Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
4. Entlastung des Vorstandes
5. Mutationen
6. Genehmigung der Mitgliederbeiträge und des Budgets
7. Wahlen
 - a. des Präsidenten
 - b. der Vorstandsmitglieder
 - c. der Revisoren
8. Genehmigung von Statutenänderungen
9. Ehrungen Wahl von Ehrenmitglieder
10. Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes bzw. aus dem Kreis der Mitglieder
11. Verschiedenes

Art. 24 **Anträge an die GV**

Anträge an die Generalversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 25 **Beschlussfähigkeit und Verfahren**

Die GV ist ohne Rücksichtnahme auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Beschlussfähig, wenn sie statutenkonform einberufen wurde.

Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Vorsitzende.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.
Statutenänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sie müssen in der Traktandenliste aufgeführt sein.

Art. 26 Leitung der GV

Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 27 Geheime Abstimmung

Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

6. Vorstand

Art. 28 Führungsorgan

Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den SNAKEBITE VTCL nach aussen und ist gegenüber der Generalversammlung verantwortlich.

Art. 29 Vorstandsmitglieder

Der Vorstand setzt sich aus 3* bis 7 Mitgliedern zusammen.

- Präsident *
- Vizepräsident
- Kassier *
- Aktuar
- Sportchef *
- Materialchef
- Beisitzer

Art. 30 Amtsdauer

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Länge der Amtszeit ist nicht beschränkt.

In geraden Jahren muss der Präsident, der Aktuar und der Beisitzer, in ungeraden Jahren die übrigen Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Art. 31 **Rücktritte**

Rücktritte müssen dem Präsidenten spätestens 2 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres eingereicht werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, erfolgt an der nächsten Versammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtsdauer.

Art. 32 **Konstituierung**

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.

Art. 33 **Aufgaben und Kompetenzen**

Aufgaben und Kompetenzen:

- Führung des Vereins nach den Grundsätzen der Statuten und entsprechend dem durch die *GV* genehmigten Jahresbudget
- Umsetzung der von der *Generalversammlung* getroffenen Beschlüsse
- Planung der längerfristigen Vereinsentwicklung
- Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudget
- Treffen von Führungsmassnahmen wie der Erlass von Reglementen und Weisungen für die effiziente und geordnete Vereinsführung
- Wahl von Trainern, Leitern und Betreuern
- Anstellung von bezahltem Personal
- Einsetzen von Arbeitsgruppen für die Durchführung zeitlich befristeter Projekte und Aufgaben
- Vorbereitung und Durchführung der *Generalversammlung*
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderem Organ zugewiesen sind
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Erstellung der Mitgliederliste
- Bestimmung von Delegierten an Kursen oder Versammlungen

Art. 34 **Aufgaben des Präsidenten**

Der **Präsident** leitet die Versammlungen, setzt Vorstandssitzungen an und erstellt die jeweiligen Traktandenlisten. Für jede erste ordentliche *GV* erstellt der einen Jahresbericht.

Der Präsident führt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes die rechtsgültige und verbindliche Unterschrift für den Club.

Art. 35 Aufgaben des Vizepräsidenten

Der **Vizepräsident** unterstützt den Präsidenten und leitet bei dessen Abwesenheit die Versammlungen und Sitzungen.

Art. 36 Aufgaben des Kassiers

Der **Kassier** führt die Buchhaltung und legt der *Generalversammlung* einen Bericht über die Kassenführung vor.

Art. 37 Aufgaben des Aktuars

Der **Aktuar** führt das Protokoll der Sitzungen und Versammlungen. Er erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins.

Art. 38 Aufgaben des Sportchefs

Der **Sportchef** erstellt das sportliche Jahresprogramm und leitet den Sportbetrieb. Er legt der *Generalversammlung* einen Tätigkeitsbericht vor.

Art. 39 Aufgaben des Beisitzers

Der oder die **Beisitzer** unterstützen die anderen Vorstandsmitglieder in ihrer Arbeit.

Art. 40 Protokoll

Über den Inhalt der Sitzungen muss ein Protokoll erstellt werden. Das Protokoll wird allen Mitgliedern ausschliesslich auf elektronischem Wege zugestellt.

7. Revisoren

Art. 41 Revisoren

Die *Generalversammlung* wählt 2 Revisoren für eine Amtszeit von je 2 Jahren, wobei jedes Jahr ein Revisor neu gewählt werden muss. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisoren prüfen die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Sie erstatten der *Generalversammlung* Bericht und stellen Antrag zur Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.

8. Finanzen

Art. 42 Clubeinnahmen

Der Verein finanziert sich durch

- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen aus laufenden Vereinsaktivitäten
- Erlös aus Veranstaltungen, Wettkämpfen
- Sporttoto-Förderung
- Beiträge von Jugend + Sport
- Weitere Subventionen Dritter
- Einnahmen aus Sponsoring
- Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen

Art. 43 Vereinshaftung

Der Verein haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und Mitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 44 Verwendung des Clubvermögens

Die Einnahmen werden verwendet:

- zur Durchführung des Velo-Trial-Trainings
- zur Durchführungen von Sportanlässen
- zur Förderung der aktiven Sportler
- zur Bestreitung der Verwaltungskosten des SNAKEBITE VTCL
- zur Leistung der Verbandsbeiträgen

9. Auflösung und Liquidation

Art. 45 Clubauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Solange sich noch 10 Aktivmitglieder für die Fortführung des Vereins verpflichten, kann derselbe nicht aufgelöst werden.

Art. 46 Liquidation

Das, nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen, darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Das Vermögen soll einem guten Zwecke zugeführt werden. Die Verwendung wird an der letzten GV besprochen und unwiderruflich abgestimmt.

10. Versicherung / Sicherheit

Art. 47 Versicherung

Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen.
Die Mitglieder haben sich selber entsprechend zu versichern.

- Art. 48** Aktivmitglieder bis 18 Jahre sind verpflichtet einen Helm, Knie- und Schienbeinschoner zu tragen. Das tragen eines Helmes ist Pflicht für alle Mitglieder.
Schutzausrüstung ist grundsätzlich allen Trialfahrern empfohlen, je nach dem auch für Ellenbogen und Rücken.

11. Schlussbestimmungen

Art. 49 Gültigkeit der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 28. Oktober 2012 in Luzern genehmigt und treten mit deren Unterzeichnung in Kraft.

Luzern, 14.11 2012 SNAKEBITE Velo-Trial-Club Luzern

Pavel Sramek
Präsident

Sacha Zbinden
Kassier

Anhang

Mitgliederbeiträge

Mitgliederbeiträge werden immer an der Generalversammlung festgelegt.
Die Generalversammlung vom 14.10. 2012 hat die Mitgliederbeiträge mit Wirkung ab 01.01.2013 wie folgt festgelegt:

SNAKEBITE VTCL-Mitgliederbeiträge ab 15.10.2012

Aktive	Fr. 100.-
Fun	Fr. 100.-
Jugendliche	Fr. 50.-
Passive	Fr. 50.-
Gönnermitglieder	Fr. 100.-
Ehrenmitglieder	beitragsfrei

Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, unabhängig Austritt des Mitgliedes. Ein Neumitglied, welches nach dem 1.7. des jeweiligen Geschäftsjahres beitrifft bezahlt für den Teil des Beitrittsjahres nur den halben Jahresbeitrag. Die Beiträge sind jeweils bis spätestens ende Januar des Geschäftsjahres bzw. 30 Tage nach Beitritt im SNAKEBITE VTCL zu entrichten.

Verbandsbeiträge

Alle mitgliederabhängigen Beiträge für die Verbände Swiss Cycling, SRB und UCI sind von den Mitgliedern selber zu begleichen.

Lizenzen im Leistungssport (Velo-Trial):

Sportler, welche an offiziellen Wettkämpfen und Meisterschaften teilnehmen, müssen beim Swiss Cycling eine Lizenz beantragen. Die Lizenzbeiträge werden durch die nationalen Sportverbände festgelegt und den Sportlern direkt in Rechnung gestellt.

Luzern, 14.11.2012, SNAKEBITE Velo-Trial-Club Luzern

Pavel Sramek
Präsident

Sacha Zbinden
Kassier